OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653628/4/SB**

Datum: **Linz, 6. November 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 19.08.2025, GZ: BHLLVerk-2025-267098/2-HOM, betreffend Anordnung einer Nachschulung nach dem Führerscheingesetz 1997 (FSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 19.08.2025, GZ: BHLLVerk-2025-267098/2-HOM, wurde A__ (im Folgenden: Bf [Beschwerdeführerin]) gemäß § 4 FSG aufgetragen, sich auf ihre Kosten innerhalb von vier Monaten, gerechnet ab Zustellung dieses Bescheids, einer Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker (§ 3 FSG-NV) bei einer von der Behörde ermächtigten Stelle zu unterziehen. Mit der Anordnung der Nachschulung verlängere sich die Probezeit um ein weiteres Jahr.
Zudem wurde die Bf aufgefordert, ihren Führerschein unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Rechtskraft des Bescheids, bei der bB abzuliefern. Sodann werde ihr ein neuer Führerschein (Duplikat) mit Probezeitverlängerung ausgestellt.
Begründend wurde ausgeführt, die Bf habe am 12.06.2025 um 16:42 Uhr in B-Straße, Fahrtrichtung C__, als Lenker(in) des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa, die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 34 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu Ihren Gunsten abgezogen worden. Wegen dieser Verwaltungsübertretung sei von der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land am 10.07.2025 unter der Zahl BHWL/925180018424/25 eine Strafverfügung erlassen worden, wobei eine Geldstrafe von 240 Euro verhängt worden sei. Die Voraussetzung zur Anordnung einer Nachschulung sei daher gegeben.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 05.09.2025, in der die Bf ausführt, dass ihres Erachtens die 30er-Tafel auf der anderen Seite stehen müsse. Sie sei geradeaus weiter gefahren und habe somit die Vorrangstraße verlassen und auf der von ihr befahrenen Straße sei die letzte Geschwindigkeitsbeschränkung mit Tempo 50 mit einer Bodenmarkierung gekennzeichnet. Sie sei im Bereich der 50er-Zone von der Polizei aufgehalten worden. Sie ersuche daher um Prüfung des Sachverhalts.

I.3. Die bB legte mit Schreiben vom 25.09.2025 (Einlangen: 26.09.2025) die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der bB zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß

§ 24 Abs 1 VwGVG aufgrund der eindeutigen Sach- und Rechtslage abgesehen werden; darüber hinaus hat keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt und einem Entfall der Verhandlung stehen weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 GRC entgegen.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Die Bf ist im Besitz einer Lenkberechtigung für Anfänger (Probeführerschein) für die Klassen AM und B; Führerschein ausgestellt von der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land am 05.04.2024, FS-Nr. 22163151. Die Probezeit gilt bis 22.06.2026 [Zentrales Führerscheinregister]. Mittlerweile wurde der Bf ein Führerschein mit der Nr. 25365587 am 26.08.2025 ausgestellt, wobei die gegenständliche Verlängerung der Probezeit bereits bis 22.06.2027 eingetragen ist [Zentrales Führerscheinregister].

II.2.2. Die Bf lenkte am 12.06.2025 um 16:42 Uhr im Ortsgebiet in B-Straße, Fahrtrichtung C__, das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa und überschritt die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 34 km/h. Die Überschreitung wurde mit technischen Hilfsmitteln festgestellt [Anzeige, ON3 verwaltungsgerichtlicher Akt].

Deswegen wurde die Bf wegen Übertretung des § 52 lit a Z 10a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) mit einer Geldstrafe iHv 240 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 18 Stunden, rechtskräftig gemäß § 99 Abs 2d StVO bestraft [Strafverfügung vom 10.07.2025, GZ: BHWL/925180018424/25, Behördenakt].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, wobei die einzelnen Feststellungen vor allem auf den in Klammer angeführten Beweisen beruhen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 4 Abs 1 Führerscheingesetz (FSG), BGBl I Nr 120/1997 zuletzt geändert durch BGBl I Nr 90/2023, unterliegen Lenkberechtigungen für alle Klassen mit Ausnahme der Klassen AM und F, die Personen erteilt werden, die vorher keine in- oder ausländische Lenkberechtigung für eine dieser Klassen besessen haben, einer Probezeit von drei Jahren. Diese Probezeit ist in den Führerschein nicht einzutragen.

Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs 6) oder verstößt er gegen die Bestimmung des Abs 7, so ist gemäß § 4 Abs 3 FSG von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten

ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. Rechtsmittel gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.

Gemäß § 4 Abs 6 Z 2 FSG gelten als schwerer Verstoß gemäß Abs 3:
„[…]
2. mit technischen Hilfsmitteln festgestellte Überschreitungen einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit im Ausmaß von
   a) mehr als 20 km/h im Ortsgebiet oder
   b) mehr als 40 km/h auf Freilandstraßen;
[…]"

III.2. § 4 Abs 3 FSG zufolge ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß gemäß Abs 6 begeht, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist.

Die rechtskräftige Bestrafung einer Person mit Bescheid – idR mit Strafverfügung oder Straferkenntnis – entfaltet Bindungswirkung, dh es steht der Führerscheinbehörde bzw dem Verwaltungsgericht nicht zu, die Verwirklichung des in Rede stehenden Delikts in Zweifel zu ziehen (vgl etwa VwGH 21.08.2014, Ra 2014/11/0027; 18.10.2017, Ra 2017/11/0145).

Im gegenständlichen Fall wurde die Bf mit Strafverfügung vom 10.07.2025, GZ: BHWL/925180018424/25, wegen Überschreitung der durch Straßenverkehrszeichen kundgemachten zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet von 30 km/h um 34 km/h rechtskräftig bestraft, weshalb in Bindung an diese rechtskräftige Strafverfügung das Verwaltungsgericht davon auszugehen hatte, dass die in Rede stehende Verwaltungsübertretung (§ 52 lit a Z 10a StVO) von der Betroffenen und somit als Lenkerin eines PKW begangen wurde. Eigene Feststellungen waren dem Verwaltungsgericht infolge dieser Bindungswirkung verwehrt (VwGH 21.08.2014, Ra 2014/11/0027; VfGH 07.10.2025, E 2925/2025).

Dieses Delikt stellt einen schweren Verstoß gemäß § 4 Abs 6 Z 2 FSG dar. Da sich die Bf zum Begehungszeitpunkt noch in der Probezeit befand, hatte die bB gemäß § 4 Abs 3 FSG gesetzlich zwingend eine Nachschulung anzuordnen. Mit der

Anordnung der Nachschulung ist auch eine Neufestsetzung der Probezeit verbunden. Die Bf ist aufgrund dieser Bestimmung auch verpflichtet, ihren Führerschein zwecks Eintragung der Probezeit bei der Behörde abzuliefern.

Bei diesen führerscheinrechtlichen Maßnahmen handelt es sich um gesetzlich zwingende Anordnungen, die im Falle der Begehung eines schweren Verstoßes gemäß § 4 Abs 6 FSG innerhalb der Probezeit zu verfügen sind. Der Behörde ist hier kein Ermessenspielraum eingeräumt.

III.3. Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf den klaren Gesetzeswortlaut und die genannte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gestützt werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger